

## Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden der Stadt Solothurn und Feldbrunnen-St. Niklaus über eine gemeinsame Zivilschutzorganisation

---

### §§ 1 - 7

Aufgehoben<sup>1)</sup>

### § 8

1. Gemeinsame Zivilschutzanlage

<sup>1</sup>Die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Art. 68 ZSG und Art. 105 ZSV) sind, gestützt auf die generelle Zivilschutzplanung (GZP), von den Vertragsgemeinden gemeinsam zu erstellen.

<sup>2</sup>aufgehoben<sup>1)</sup>

### § 9

- a) Dulden von Zivilschutzbauten

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, die nach der generellen Zivilschutzplanung erforderlichen Anlagen ohne Entschädigung auf ihrem Boden zu dulden.

### § 10

2. Getrennte Anlagen (Schutzraumbauten)

Das sich aus der generellen Zivilschutzplanung ergebende Schutzraumprogramm (öffentliche Schutzräume, private Schutzräume) ist von jeder einzelnen Vertragsgemeinde selbst zu realisieren.

1) aufgehoben an der Gemeindeversammlung 7. Dezember 2004 (RRB Nr. 2006/974 vom 23. Mai 2006)

§§ 11 - 12

aufgehoben<sup>1)</sup>

§ 13

1. Gemeinsame  
Kosten

Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam:

- a) die Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten der gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen;
- b) .....<sup>1)</sup>
- c) .....<sup>1)</sup>

§§ 14 - 21

aufgehoben<sup>1)</sup>

Beschlossen von den Gemeindeversammlungen von

Solothurn, vom 28.11.1977

Feldbrunnen-St. Niklaus, vom 30.1.1978

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1333 vom 13.3.1979 genehmigt.

1) aufgehoben an der Gemeindeversammlung 7. Dezember 2004  
(RRB Nr. 2006/974 vom 23. Mai 2006)